



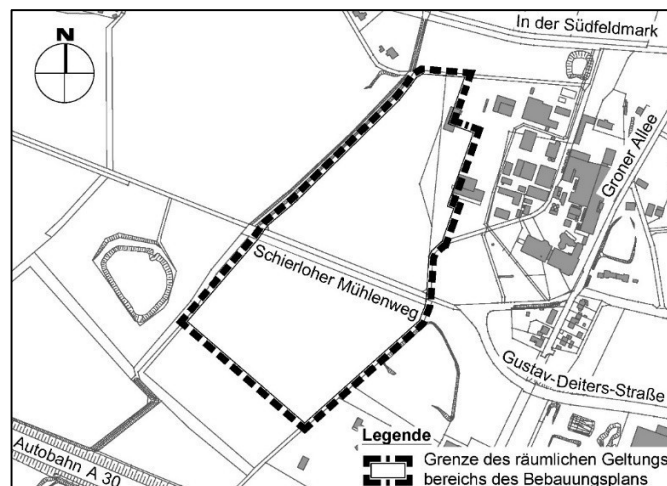
Bekanntmachung zur Bauleitplanung



Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, 11. Änderung und 3. Ergänzung Bekanntmachung des Beschlusses als Satzung und Inkraftsetzung

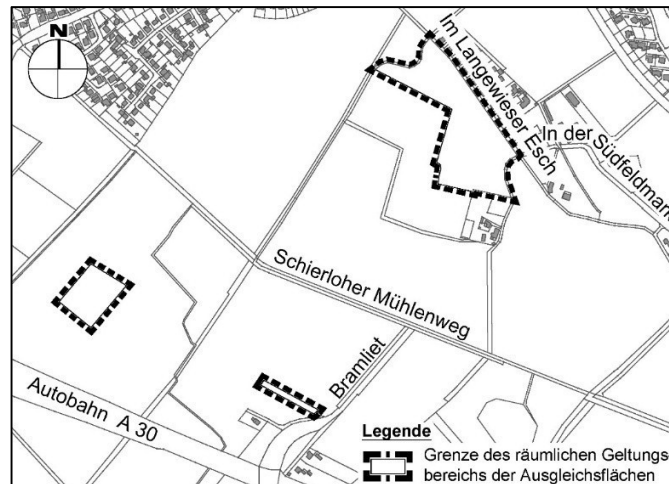
Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 25. März 2026 den Entwurf zur 11. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB), § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung und die Abwägungstabelle beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt nördlich und südlich des Schierloher Mühlenweges, im nördlichen Bereich im Osten an das bestehende Betriebsgrundstück angrenzend. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich der Eingriffsfläche

Für die Durchführung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen stehen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, 11. Änderung und 3. Ergänzung keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Daher erfolgt die Maßnahme zum Ausgleich im Sinne des § 1 a (3) BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, 11. Änderung und 3. Ergänzung“ aus dem Kompensationsflächenpool des Vorhabenträgers. Die Grenzen dieser externen Kompensationsflächen sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich Kompensationsflächenpool und Umwandlung einer Ackerfläche zu Grünland außerhalb des Plangebietes

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ in der Fassung des Beschlusses vom 25. März 2026 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung, die Abwägungstabelle, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) liegen im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, 11. Änderung und 3. Ergänzung, wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich

bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der

11. Änderung und 3. Ergänzung

des Bebauungsplans Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 9. Juli 2026

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer